

Protokollauszug vom

25.09.2019

Departement Kulturelles und Dienste / Bereich Kultur:

Erlass der «Richtlinien Kunst-und-Bau» und Stadtratskredit ER von 20 000 Franken zur Erarbeitung eines Konzepts für Vermittlungsmassnahmen

Kreditnummer 219108

IDG-Status: öffentlich

SR.19.699-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die «Richtlinien Kunst-und-Bau» werden gemäss Beilage 1 verabschiedet und treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen die «Allgemeinen Richtlinien über Kunst im öffentlichen Raum» vom 15. Juni 2005.

2. Die Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom 25. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 63

<sup>1</sup>Für geeignete Bauvorhaben wird im Kreditantrag eine Position für Kunst-und-Bau aufgenommen.

*Abs. 2 Aufgehoben*

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

3. Zur Ausarbeitung eines Konzepts für Vermittlungsmassnahmen gemäss Ziff. 5.2 der «Richtlinien Kunst-und-Bau» wird einen Kredit von 20 000 Franken zu Lasten des Kompetenzkredits des Stadtrates für neue einmalige Ausgaben der Erfolgsrechnung bewilligt. Der bewilligte Betrag mit der Kreditnummer 219108 wird der Kostenstelle 810122 / Kostenart 319901 belastet und der Produktgruppe Subventionsverträge und Beiträge an Dritte (Kostenstelle 157203 / Kostenart 313200) gutgeschrieben. Damit erhöht sich der Globalkredit der Produktgruppe 157000 im Rechnungsjahr 2019 um 20 000 Franken und beträgt neu 15 821 116 Franken.

4. Die neu geschaffene Arbeitsgruppe Kunst-und-Bau wird auf den 1. Januar 2020 in den Konstituierungsbeschluss 2 des Stadtrates vom 27. Juni 2018 (SR.18.414-2) aufgenommen.

5. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die «Richtlinien Kunst-und-Bau» in die Interne Erlass-Sammlung aufzunehmen und die «Allgemeinen Richtlinien über Kunst im öffentlichen Raum» vom 15. Juni 2005 daraus zu entfernen.

6. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage 3 genehmigt.

7. Mitteilung (mit Beilage 1) an: Departement Kulturelles und Dienste, Bereich Kultur; Departement Bau, Amt für Städtebau, Tiefbauamt; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün, Stadtwerk; Departement Schule und Sport, Schulbauten; Departement Finanzen, Immobilien, Finanzamt; Stadtkanzlei (zur Publikation der Änderung der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat  
Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Mit ihren vielfach das Stadtbild prägenden und auch für die Bevölkerung zugänglichen Bauvorhaben steht die Stadt Winterthur als Bauherrin in einer besonderen Weise im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung. Damit trägt sie eine baukulturelle Verantwortung und kommt ihr im Umgang mit Kunst-und-Bau auch eine Vorbildrolle zu. Der Stadtrat ist sich dieser Verantwortung, die für die Kulturstadt Winterthur umso höher zu gewichten ist, bewusst. Im Kulturleitbild 2015 stellte er darum nebst anderem eine Überarbeitung der «Allgemeinen Richtlinien über Kunst im öffentlichen Raum» vom 15. Juni 2005 in Aussicht. Im Frühjahr 2018 wurde unter Federführung des Bereichs Kultur ein entsprechendes Vorhaben als partizipatives Projekt gestartet. Unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern unter anderem aus Kunst, Architektur, Verwaltung und Politik sowie externen Fachpersonen wurden die verschiedenen Themenbereiche von Kunst-und-Bau einlässlich erörtert. Die Ergebnisse eines ersten Workshops mit rund 40 Teilnehmenden wurden von einer fachübergreifend zusammengesetzten Kerngruppe aus Verwaltung, Kunstkommission und externen Experten sowie einer zusätzlichen Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit Beteiligung von Tiefbauamt und Stadtgrün verarbeitet. Die daraus abgeleiteten Stossrichtungen für die Überarbeitung der Richtlinien wurden anschliessend im Rahmen eines zweiten Workshops mit zahlenmässig gleicher Beteiligung erneut diskutiert. Den auf dieser Grundlage erarbeiteten Entwurf für die neuen «Richtlinien für Kunst-und-Bau» verabschiedete die städtische Kunstkommission am 19. Februar 2019 einstimmig zuhanden des Stadtrates. In der Folge wurden die Richtlinien redaktionell bereinigt.

Aus den beiden erwähnten Workshops ergaben sich folgende inhaltliche Anliegen für die Revision der Richtlinien:

- Es soll eine Art von Leitbild formuliert werden, welches einige übergeordnete Grundsatzüberlegungen zu Kunst im öffentlichen Raum und ihrer baukulturellen Bedeutung enthält.
- Für das Auswahlverfahren, das in den Workshops nicht grundsätzlich in Frage gestellt wurde, soll ergänzend ein interdisziplinäres Fachgremium geschaffen werden, das bereits früh im Prozess mitarbeitet. Dieses Gremium soll auch Visionen entwickeln und als Brückenbauer sowie Vermittler zwischen verschiedenen Akteuren agieren können.
- Die finanziellen Aspekte sollen in den neuen Abläufen transparenter sein, im Speziellen was die Festlegung der Kredithöhe angeht. Die bisherige Koppelung des Kunstkredits an die Höhe des Baukredits soll beibehalten werden.
- Projekte in den Bereichen Tiefbau und Grünanlagen sollen ebenfalls auf ihre Eignung für Kunst-und-Bau geprüft werden.
- Die Aktivitäten im Kommunikations- und Vermittlungsbereich sollen verstärkt werden.
- Unterhalt und Pflege von bestehenden Kunst-und-Bau-Werken sind klar zu regeln.

### **2. Die «Richtlinien für Kunst-und-Bau» und ihre wichtigsten Neuerungen**

Die nun vorliegenden neuen «Richtlinien für Kunst-und-Bau» verdeutlichen die Grundhaltung der Stadt Winterthur zu Kunst-und-Bau und bilden diese in Zuständigkeitsregelungen und Verfahren ab, die alle relevanten Akteure in zweckmässiger Weise miteinbeziehen. Dies gilt sowohl für die Auswahl, Realisierung und Vermittlung neuer Kunst-und-Bau als auch für den nachhaltigen Umgang mit bestehenden Werken, die sachgemäss zu unterhalten und zu dokumentieren sind. Die neuen Richtlinien orientieren sich in wesentlichen Teilen auch an der bisherigen Praxis, die sich in den vergangenen Jahren bewährt hat. Ferner werden vorhandene Regelungslücken geschlossen und überholte sowie bedeutungslos gewordene Bestimmungen gestrichen. So weit möglich

tragen die Richtlinien zudem der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse bezüglich Kunst-und-Bau Rechnung. Die verschiedenen Kapitel umfassen im Wesentlichen Folgendes:

**1. Einleitung:** Sie enthält einen aktualisierten kulturpolitischen Leitgedanken im Sinn eines «Mission Statement», an welchem sich die vorliegenden Richtlinien orientieren. Er äussert sich zur gesellschaftlichen Bedeutung von Kunst-und-Bau und verdeutlicht die inhaltliche Grundhaltung der Kunst-und-Bau-Praxis in der Stadt Winterthur. Schliesslich wird auf einige wesentliche Rechtserlasse und weitere Regelungsgrundlagen verwiesen, die für die Richtlinien massgebend sind.

**2. Akteure und deren Zuständigkeiten:** In diesem Abschnitt werden die verschiedenen Verfahrensbeteiligten und ihre Aufgaben beschrieben. Als eine zentrale Ergänzung zur bisherigen Zuständigkeitsordnung wird gemäss einem zentralen Anliegen aus dem partizipativen Revisionsprozess neu eine «Arbeitsgruppe Kunst-und-Bau» ins Leben gerufen, womit einem Anliegen aus dem partizipativen Revisionsprozess Rechnung getragen wird. Diesem neuen Gremium, welches in den Konstituierungsbeschluss 2 des Stadtrates aufzunehmen ist, kommt künftig auf operativer Ebene eine Schlüsselrolle zu. Es vereint Fachpersonen aus der Verwaltung (Kultur, Tiefbau, Hochbau, Stadtgrün), Mitglieder der städtischen Kunstkommission sowie externe Fachexpertinnen und Experten. Zu den Aufgaben der Arbeitsgruppe zählen die Evaluation für Kunst-und-Bau geeigneter Bauvorhaben sowie die Führung einer Mehrjahresplanung, welche sämtliche Bauprojekte mit Kunst-und-Bau-Verfahren umfasst. Von besonderer Bedeutung ist ferner ihre Zuständigkeit zur Ausarbeitung der projektbezogenen Wettbewerbsprogramme zuhanden von Kunstkommission und Stadtrat.

**3. Auswahlverfahren:** Tragende Säulen einer zeitgemässen Kunst-und-Bau-Praxis sind effiziente und klar strukturierte Verfahrensabläufe, die auf Qualität ausgerichtet und von Fairness sowie Transparenz gekennzeichnet sind. Die relevanten Auswahlkriterien für geeignete Bauvorhaben und Kunstwerke werden detailliert festgeschrieben und offengelegt. Neu ist, dass auch Tiefbauten und Bauprojekte von Stadtgrün in das Auswahlverfahren miteinbezogen werden können. Der Wortlaut von Art. 63 Abs. 1 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt (VVFH) wird dieser Neuregelung entsprechend angepasst. Die offene Formulierung der beantragten Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass letztlich die Prüfung und Abwägung im jeweiligen Einzelfall nach Massgabe der Richtlinien darüber entscheidet, ob sich ein Bauvorhaben für Kunst-und-Bau eignet oder nicht. Ersatzlos aufgehoben wird bei dieser Gelegenheit die überholte Zuständigkeitsregelung von Art. 63 Abs. 2 VVFH.

Die Wettbewerbs- und Verfahrensarten verändern sich gegenüber den bisherigen Richtlinien nicht. Sie orientieren sich weiterhin an der Wettbewerbsordnung für visuelle Kunst von Visarte Schweiz, dem Berufsverband für visuelle Kunst.

**4. Realisierung:** Hier werden im Wesentlichen die Zuständigkeiten und Abläufe im Anschluss an die Auftragserteilung an eine Künstlerin oder einen Künstler durch den Stadtrat festgeschrieben. Die Federführung für die Realisierungsphase von Kunst-und-Bau – einschliesslich Erarbeitung eines Werkvertrags mit dem oder der Kunstschaffenden, welcher weitere Bestimmungen zur Umsetzung enthält – liegt grundsätzlich beim Departement Bau.

In diesen Themenbereich fallen ferner die Kennzeichnung, Dokumentation und Inventarisierung der Kunst-und-Bau-Werke. Insgesamt ergeben sich bezüglich der Realisierung von Kunst-und-Bau keine relevanten Änderungen zur bisherigen Praxis, jedoch wird sie detaillierter dargestellt.

**5. Kommunikation und Vermittlung:** Die Themen Kommunikation und Vermittlung wurden in den bisherigen Richtlinien nicht behandelt. Das Verfahren zur Auswahl und Realisierung von Kunst-und-Bau durchläuft verschiedene Etappen und kann sich unter Umständen komplex gestalten. Umso wichtiger ist deshalb die Kommunikation, damit in jedem Verfahrensstadium die gewünschte Transparenz gegenüber Kunstschaffenden und Öffentlichkeit gewährleistet ist. Um

die Bedeutung der Kommunikation zu verdeutlichen, werden in den Richtlinien exemplarisch verschiedene Kommunikationsinstrumente aufgezählt; mehrheitlich handelt es sich dabei um Massnahmen, die bereits heute umgesetzt werden.

Neu wird die Vermittlung als zentrale Dienstleistung im Zusammenhang mit Kunst-und-Bau definiert. Weil sich insbesondere zeitgenössische Kunst-und-Bau dem Betrachter oder der Betrachterin oft nicht direkt erschliesst, ist der Vermittlung ein hoher Stellenwert beizumessen. Ziel ist es, das Verständnis der Bevölkerung für Kunst-und-Bau-Werke und eine aktive Auseinandersetzung damit nachhaltig zu fördern. Dafür wird der Bereich Kultur mit externer Unterstützung ein Vermittlungskonzept erarbeiten. Die Kosten für dieses Konzept und erste Massnahmen belaufen sich auf insgesamt rund 20 000 Franken. Weil diese Summe mangels Vorhersehbarkeit nicht für das Rechnungsjahr 2019 budgetiert werden konnte, ist sie zu Lasten des Kompetenzkredits des Stadtrates für neue einmalige Ausgaben der Erfolgsrechnung zu finanzieren.

**6. *Unterhalt und Demontage:*** Hier werden die wichtigsten Grundsätze mit Bezug auf Schutz und Instandhaltung von Kunst-und-Bau-Werken geregelt und das Vorgehen bei gelegentlich erforderlichen (vorübergehenden oder dauerhaften) Demontagen festgelegt. Diese Regelungen verankern die bisherige Praxis, die bis anhin nicht rechtssatzmässig festgeschrieben war. Damit übereinstimmend wird festgehalten, dass die Unterhaltskosten für Kunst-und-Bau bei Hochbauten durch das jeweilige Nutzerdepartement und bei Tiefbauten und Grünanlagen durch die Eigentümerschaft getragen werden.

**7. *Finanzierung:*** Die Festlegung der Kreditposition für Kunst-und-Bau knüpft grundsätzlich an die bisherige Bemessungsmechanik an; die Höhe der zu budgetierenden Summe soll sich auch weiterhin gemäss einem vorgegebenen Raster an den Gesamtbaukosten des Bauvorhabens orientieren. Als Ausnahme zum Regelfall, wonach gebundene Ausgaben dabei nicht berücksichtigt werden, soll der Stadtrat in besonderen Fällen im Rahmen seiner Finanzkompetenz auch für vollumfänglich gebunden finanzierte Umbauten eine Position für Kunst-und-Bau berücksichtigen können.

Neu ist, dass für Kunst-und-Bau-Projekte als Grundsatz ein Kostendach von 500 000 Franken eingeführt wird. Der Stadtrat soll jedoch die im Kreditantrag einzusetzende Position einzelfallweise auch über dieses Kostendach hinaus angemessen erhöhen können, sofern es die konkreten Gegebenheiten des betreffenden Bauvorhabens (beispielsweise Grösse und städtebauliche Bedeutung) rechtfertigen.

Eine Neuerung gegenüber den bisherigen Richtlinien ist ferner die Regelung zur sozialen Sicherheit der beauftragten Kunstschaaffenden. Die Stadt leistet aus dem bewilligten Kreditbetrag für ein Kunst-und-Bau-Projekt grundsätzlich einen gleich hohen Beitrag an die gebundene Vorsorge wie der oder die Kunstschaaffende. Für die Stadt ergeben sich daraus keine Mehrkosten.

### **3. Fazit**

Kunst-und-Bau hat in der Stadt Winterthur eine langjährige Tradition und ist als wesentlicher Bestandteil einer zeitgemässen Baukultur zu sehen. Kunst-und-Bau entspricht auch den Leitgedanken im Kulturleitbild, das in seinen Handlungsfeldern die Stärkung von Winterthur als Kulturstadt verankert hat. Die vorliegenden neuen «Richtlinien für Kunst-und-Bau» sind als praxisnahes Instrument in einer partizipativen und interdisziplinär angelegten Projektorganisation erarbeitet worden, welche alle relevanten Akteure und Fachbereiche miteinbezogen hat. Sämtliche strukturellen und organisatorischen Neuerungen gegenüber der bisherigen Regelung wurden in diesem Rahmen einlässlich erörtert und grundsätzlich von allen Projektmitwirkenden für sachgerecht und zweckmässig befunden. Übereinstimmung bestand auch darin, dass eine klare Rollenverteilung zwischen den verschiedenen involvierten Akteuren, sorgfältig gestaltete Auswahlverfahren sowie klare Entscheidungskriterien und Finanzierungsregelungen unerlässliche Voraussetzungen sind für die erfolgreiche Realisierung von Kunst-und-Bau. Einerseits aus Gründen der Transparenz, andererseits aber auch um das Verständnis für zeitgenössische Kunst-und-Bau zu fördern, sollen

der begleitenden Kommunikation zur Auswahl und Realisierung der Kunstwerke sowie deren Vermittlung künftig ein erhöhtes Gewicht beigemessen werden. Insgesamt ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass die neuen «Richtlinien für Kunst-und-Bau» die Basis für eine moderne Kunst-und-Bau-Praxis legen, die sowohl bei Verfahrensbeteiligten als auch in der Bevölkerung auf breite Akzeptanz stossen wird.

#### **4. Kommunikation**

Es erfolgt eine Medienmitteilung.

#### **Beilagen:**

1. Entwurf «Richtlinien Kunst-und-Bau»
2. «Allgemeine Richtlinien über Kunst im öffentlichen Raum» vom 15. Juni 2005
3. Medienmitteilung

# **Stadt Winterthur Richtlinien für Kunst-und-Bau**

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
1.1	Leitgedanken .....	3
1.2	Grundlagen .....	4
<b>2</b>	<b>Akteure und deren Zuständigkeiten .....</b>	<b>5</b>
2.1	Städtische Verwaltungseinheiten .....	5
2.2	Arbeitsgruppe Kunst-und-Bau (AG Kunst-und-Bau) .....	5
2.3	Kunstkommission .....	6
2.4	Politische Behörden .....	6
2.5	Jury .....	6
<b>3</b>	<b>Auswahlverfahren .....</b>	<b>7</b>
3.1	Auswahl geeigneter Bauvorhaben .....	7
3.2	Wettbewerbs- und Verfahrensarten .....	7
3.3	Auswahlkriterien für Kunstschaffende und Kunstwerke .....	8
3.4	Jurybericht .....	8
<b>4</b>	<b>Realisierung .....</b>	<b>9</b>
4.1	Werkvertrag .....	9
4.2	Ausführung .....	9
4.3	Dokumentation und Kennzeichnung .....	9
4.4	Abnahme .....	10
4.5	Vernissage .....	10
4.6	Inventarisierung .....	10
<b>5</b>	<b>Kommunikation und Vermittlung .....</b>	<b>11</b>
5.1	Kommunikation .....	11
5.2	Vermittlung .....	11
<b>6</b>	<b>Unterhalt und Demontage .....</b>	<b>12</b>
6.1	Unterhalt und Schadenfälle .....	12
6.2	Demontage und Standortwechsel .....	12
<b>7</b>	<b>Finanzierung .....</b>	<b>13</b>
7.1	Kredithöhe / Berechnungsmodus .....	13
7.2	Verfahrenskosten .....	13
7.3	Soziale Sicherheit .....	13



# 1 Einleitung

Diese Richtlinien verankern den kulturpolitischen Auftrag und die inhaltliche Grundhaltung der Kunst-und-Bau-Praxis der Stadt Winterthur. Sie definieren die Auswahlverfahren und die involvierten Akteure sowie deren Zuständigkeiten, legen die Beurteilungskriterien fest und regeln Finanzierung sowie Unterhalt der Kunstwerke. Schliesslich thematisieren sie die Kommunikation und Vermittlung von Kunst-und-Bau.

Diese Richtlinien wurden vom Stadtrat am 25. September 2019 verabschiedet und auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

## 1.1 Leitgedanken

Unsere Gesellschaft befindet sich in einem stetigen Wandel: Die Bevölkerung wächst, die demographische Zusammensetzung verändert sich, die Siedlungsgebiete werden dichter und ihre Zentren erhalten ein neues Gesicht. Diese Veränderungsprozesse zeigen sich in urbanen Räumen besonders deutlich. Architektur, Städtebau, die Verbindung von Kunst und Bau sowie Kunst im öffentlichen Raum sind ein Ausdruck kultureller Werte einer Gesellschaft und damit Teil einer zukunftsfähigen Stadt- und Siedlungsentwicklung. Deshalb kommt der Förderung von zeitgenössischer Baukultur und öffentlich zugänglicher Kunst, eine wesentliche Bedeutung zu, wenn es um eine hohe Lebensqualität und die Stärkung von kulturellen Identitäten der zukünftigen Stadt geht. Gerade öffentlich zugängliche Kunst kann die jeweils aktuellen gesellschaftlichen Veränderungen reflektieren und begleiten. Sie regt zu (Streit-)Gesprächen an, ermöglicht Begegnungen und fördert die Gemeinschaft. In diesem Sinn stärkt Kunst-und-Bau die Identität einer Stadt und die Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Stadt.

Im öffentlichen Raum oder in Gebäuden mit öffentlicher Funktion und Nutzung begegnet die Kunst den Betrachtern/innen unmittelbar. So können mit Hilfe der Kunst wichtige Schnittstellen geschaffen werden, um Fragen des städtischen Lebens zu thematisieren und zu verhandeln. Kunst im öffentlichen Raum erhält in diesem Rahmen nicht zuletzt eine Wahrzeichenfunktion: Das auf die jeweilige Situation zugeschnittene Kunstwerk legt Zeugnis unserer Epoche ab; es verändert und prägt das Stadtbild und gestaltet den Stadtraum für zukünftige Generationen. Kunst, die öffentlich zugänglich ist, hat eine grosse Visibilität und Symbolkraft. Kunst-und-Bau macht deutlich, dass eine Gesellschaft kulturelle Werte pflegt und fördert. Zeitgenössische Kunst, die in Verbindung mit zeitgenössischen Bauten oder Stadtraumgestaltung entwickelt wird, verändert die Perspektive auf den Stadtraum und ermöglicht es, die Stadt neu zu entdecken. Sie erzeugt damit auch einen kulturellen und gesellschaftlichen Mehrwert und stärkt die Positionierung der Stadt als attraktiven Lebensraum.

Kunst-und-Bau entsteht in Verbindung mit zeitgenössischen Bauten oder Stadtraumentwicklung. Der Begriff Kunst-und-Bau steht somit einerseits für Kunstwerke, die in Zusammenhang mit einem Bauprojekt entstehen und sich in, an oder in unmittelbarer Umgebung eines Gebäudes befinden. Kunst-und-Bau bezeichnet andererseits auch Kunstwerke im öffentlichen Raum, die beispielsweise im Rahmen der Gestaltung eines Parks oder einer Unterführung entstehen. Die Werke können integraler Bestandteil eines Bauwerks oder beweglich sein und sind nicht auf bestimmte Kunstgattungen beschränkt. Kunst-und-Bau ist auf den jeweiligen Kontext zugeschnitten und stellt einen direkten Bezug zwischen Öffentlichkeit, Gebäude bzw. Standort und Nutzung her.

Die Förderung aktueller Kunst in städtischen Bauvorhaben hat Vorbildcharakter für die Bedeutung immaterieller Werte im Gemeinwesen und ist insofern auch eine Investition in die Gesellschaftsentwicklung. Die öffentlich wahrnehmbare Förderung von Kunst mag darum auch als Gradmesser für den Stellenwert politischer, wirtschaftlicher, ästhetischer und technischer Diskurse in einer Gesellschaft verstanden werden. Künstlerisches Denken und Handeln sind überdies von Innovationsdenken geprägt. Eine Gesellschaft, die innovative Kunst fördert, ist gewillt, ihre Zukunft aktiv zu gestalten. Die vorliegenden Richtlinien sind von einer entsprechenden

Grundhaltung geprägt und bilden das Regelwerk für die Umsetzung in der städtebaulichen Praxis.

## **1.2 Grundlagen**

Diese Richtlinien nehmen Bezug auf einschlägige Rechtsgrundlagen von Bund, Kanton und Stadt. Dazu zählen insbesondere das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992, die Submissionsverordnung des Kantons Zürich vom 23. Juli 2003 und die Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 25. Februar 2009 (VVO FH). Ferner orientieren sich die Richtlinien in wesentlichen Teilen an den Empfehlungen von Visarte Schweiz (Wettbewerbsordnung für visuelle Kunst; Kunst und Bau / Kunst im öffentlichen Raum, 2007).

## 2 Akteure und deren Zuständigkeiten

Durch die Bereicherung ihrer Bauten und des öffentlichen Grundes mit Kunst bekennt sich die Stadt zu ihrer baukulturellen Verantwortung. Kunst-und-Bau ist integraler Bestandteil verschiedener Bauaufgaben der Stadt Winterthur. Eine klare Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen involvierten Akteuren ist Voraussetzung für die erfolgreiche Realisierung von Kunst-und-Bau.

### 2.1 Städtische Verwaltungseinheiten

#### 2.1.1 Bereich Kultur

Der Bereich Kultur ist federführend für das Auswahlverfahren für Kunst-und-Bau und sorgt dafür, dass dieses fair, transparent und effizient durchgeführt wird. Er leitet die Arbeitsgruppe Kunst-und-Bau (Ziff. 2.2) und besorgt deren Geschäftsführung.

Weiter ist der Bereich Kultur zuständig für den Jurybericht, die Führung des Kunst-und-Bau-Inventars sowie für die mit Kunst-und-Bau verbundenen Kommunikations- und Vermittlungsmassnahmen (Ziff. 5). Er bewilligt temporäre Demontagen und, gemeinsam mit einer Delegation der Kunstkommission, Projektänderungen an Kunst-und-Bau-Werken während ihrer Realisierung. Er leitet das Verfahren für dauerhafte Demontagen und ist Meldestelle für Schäden an Kunst-und-Bau-Werken (Ziff. 6).

#### 2.1.2 Baufachorgane

Die Baufachorgane sind Mitglieder der AG Kunst-und-Bau und unterstützen den Bereich Kultur bei der Planung sowie Durchführung der Auswahlverfahren für Kunst-und-Bau. Zudem sind sie verantwortlich für die Realisierung der ausgewählten Kunst-und-Bau-Projekte im Zusammenwirken mit dem/der Kunstschaffenden und weiteren Akteuren (Ziff. 5).

#### 2.1.3 Nutzer- und Eigentümerdepartemente

Die Nutzer- und Eigentümerdepartemente stellen nach der Realisierung einen sorgfältigen Umgang mit Kunst-und-Bau sicher und sind verantwortlich für den Unterhalt und die Versicherung der Kunst-und-Bau-Werke (Ziff. 6).

### 2.2 Arbeitsgruppe Kunst-und-Bau (AG Kunst-und-Bau)

Die AG Kunst-und-Bau setzt sich dafür ein, dass Kunst-und-Bau bei Bauvorhaben im Hoch- und Tiefbau sowie in Parkanlagen der Stadt angemessen berücksichtigt werden. Sie ist zuständig für die jährliche Evaluation geeigneter Bauvorhaben zuhanden der Kunstkommission. Sie führt einen Mehrjahresplan über alle Bauvorhaben mit Kunst-und-Bau-Verfahren und gewährleistet die rechtzeitige Detailplanung.

Die AG Kunst-und-Bau erarbeitet die projektbezogenen Wettbewerbsprogramme. Diese umfassen unter anderem die jeweilige Ausführungssumme, die Wahl der Wettbewerbsart und des Verfahrens, die Definition des Perimeters bzw. des Interventionsspielraums, die künstlerische Aufgabenstellung, den Zeitplan für die Abwicklung des Wettbewerbs und die Zusammensetzung der Jury. Für die Ausarbeitung der Wettbewerbsprogramme zieht die AG Kunst-und-Bau weitere involvierte Fachpersonen bei (z.B. ausführende/r Architekt/in, Projektleitung Bau).

Die AG Kunst-und-Bau steht dem Bereich Kultur in Fragen des Unterhalts von Kunst-und-Bau-Werken beratend zur Verfügung.

Die AG Kunst-und-Bau setzt sich zusammen aus:

- Vertretung Bereich Kultur (Vorsitz)
- Vertretung Amt für Städtebau
- Vertretung Tiefbauamt
- Vertretung Stadtgrün

- zwei Mitglieder der Kunstkommission (Kunstschaffende/Experten aus Kunst/Architektur)
- zwei externe Experten/innen
- Geschäftsführer/in

Die Kunstkommission delegiert ihre Mitglieder selber. Die externen Experten/innen werden durch den Bereich Kultur bestellt und abberufen. Der Bereich Kultur überprüft die Zusammensetzung dieser externen Vertretung sporadisch, wobei er einerseits das Bedürfnis nach Kontinuität in der Zusammenarbeit und andererseits die gebotene Vielfalt der fachlichen Perspektiven innerhalb der AG Kunst-und-Bau berücksichtigt.

### **2.3 Kunstkommission**

Die Kunstkommission ist eine überdepartementale Fachkommission des Stadtrates (vgl. Richtlinien des Stadtrates für die Kunstkommission, Kunstankäufe und die Kunstsammlung der Stadt Winterthur vom 14.06.2017, SR.17.521-1).

Die Kunstkommission begleitet die Auswahlverfahren für Kunst-und-Bau. In diesem Rahmen prüft sie die Empfehlungen der AG Kunst-und-Bau aus der jährlichen Evaluation geeigneter Bauvorhaben, verabschiedet die Wettbewerbsprogramme zuhanden des Stadtrates und ist in der Jury jeweils mit zwei Mitgliedern vertreten, die in der Folge auch die Realisierung des ausgewählten Kunst-und-Bau-Werks begleiten und, gemeinsam mit dem Bereich Kultur, allfällige Projektänderungen bewilligen.

Die Kunstkommission kann vom Bereich Kultur in weiteren Belangen von Kunst-und-Bau (z.B. Umgang mit Vandalismus, Umplatzierungen von Werken) beratend beigezogen werden, wenn sich daraus für den Stadtrat kulturpolitisch relevante Fragen ergeben.

### **2.4 Politische Behörden**

Der Stadtrat entscheidet auf Empfehlung der Kunstkommission über Direktankäufe oder die Vergabe von Direktaufträgen sowie über Wettbewerbsprogramme und auf Empfehlung der Jury über die Auftragserteilung zur Realisierung von Kunst-und-Bau-Werken.

Der/die Vorsteher/in des Departements Kulturelles und Dienste genehmigt die Entscheide der Jury über die Auswahl von Kunstschaffenden oder Wettbewerbseingaben für eine zweite Wettbewerbsstufe.

### **2.5 Jury**

Die Jury beurteilt Wettbewerbseingaben und schlägt dem Stadtrat Kunst-und-Bau-Werke zur Realisierung vor.

Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

- Stadtpräsident/in
- Stadtrat/Stadträtin des Nutzer- bzw. Eigentümerdepartements
- Vertretung Kunstkommission
- Vertretung Bauherrschaft
- Nutzervertretung
- Architekt/in bzw. Landschaftsarchitekt/in, Stadtplaner/in
- Projektspezifisch externe Expertinnen und Experten
- Vertretung Baufachorgan
- Vertretung Bereich Kultur
- Projektleitung Bau (beratend)
- Projektleitung Kultur (beratend)

Erfordern es projektspezifische Eigenheiten des Auswahlverfahrens, kann die AG Kunst-und-Bau die Jury um weitere Mitglieder ergänzen. Die erweiterte Zusammensetzung der Jury wird im Wettbewerbsprogramm ausgewiesen.

## 3 Auswahlverfahren

Qualitätsgeleitete, faire und transparente Verfahren bilden die Basis einer zeitgemässen Kunst-und-Bau-Praxis. Es sind geeignete Bauprojekte zu evaluieren und für jedes Kunst-und-Bau-Vorhaben ist ein zweckmässiges Auswahlverfahren zu bestimmen. Dabei sind auch die relevanten Auswahlkriterien offenzulegen. Aus der Durchführung eines Auswahlverfahrens entsteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Realisierung eines Kunst-und-Bau-Werks.

### 3.1 Auswahl geeigneter Bauvorhaben

Die Evaluation geeigneter Bauvorhaben für Kunst-und-Bau-Projekte erfolgt insbesondere anhand folgender Gesichtspunkte:

- Städtebauliche Bedeutung des Bauvorhabens
- Öffentliche Wirkung
- Repräsentativer Charakter
- Gesellschaftliche Relevanz
- Ortschaftspezifische Notwendigkeit und Dringlichkeit
- Lokaler / nationaler / internationaler Stellenwert
- Bereits vorhandene Kunst-und-Bau-Werke

Zu den geeigneten Bauvorhaben gehören bei Hochbauten insbesondere Schulhäuser, Kindergärten, Altersheime, Verwaltungsgebäude und bei Tiefbauten insbesondere öffentliche Plätze und Parkanlagen sowie Unterführungen oder Brückenbauten.

Der Perimeter für den künstlerischen Eingriff muss nicht in jedem Fall innerhalb der Grundstücksgrenzen des Bauvorhabens liegen. Ein Bezug des künstlerischen Eingriffs zum Bauvorhaben ist jedoch zwingend. Massgebend ist die jeweilige Wettbewerbsordnung.

### 3.2 Wettbewerbs- und Verfahrensarten

Die Beschaffung von Kunstwerken kann gestützt auf § 10 der Submissionsverordnung des Kantons Zürich vom 23. Juli 2003 grundsätzlich freihändig erfolgen. Die zur Anwendung gelangenden Wettbewerbs- und Verfahrensarten richten sich im Wesentlichen nach den Empfehlungen von Visarte Schweiz (Wettbewerbsordnung für visuelle Kunst; Kunst und Bau / Kunst im öffentlichen Raum, 2007).

Die Auswahl der Wettbewerbsart und des Verfahrens soll der Bedeutung des Bauvorhabens entsprechen, die Art des Bauobjektes berücksichtigen und auf die Findung der bestmöglichen künstlerischen Lösung ausgerichtet sein. Weitere Rahmenbedingungen bilden die künstlerische Aufgabe, die zur Verfügung stehende Zeit und die vorgegebenen Realisierungskosten.

#### 3.2.1 Wettbewerbsarten

- Präqualifikation anhand von Referenzprojekten
- Ideenwettbewerb
- Projektwettbewerb

Für die Durchführung der verschiedenen Wettbewerbsarten stehen folgende Verfahren zur Auswahl:

#### 3.2.2 Einladungsverfahren

- häufigste Verfahrensart
- beschränkte Anzahl Teilnehmende
- 1- oder 2-stufig, mit allfälliger Nachbearbeitung
- Wettbewerbseingaben werden entschädigt

#### 3.2.3 Offener Wettbewerb

- aufwändiges Verfahren, nur für hohe Wettbewerbssummen geeignet

- unbeschränkte Anzahl Teilnehmende
- in der Regel 2-stufig, mit allfälliger Nachbearbeitung
- Entschädigung der Eingaben erst in der 2. Wettbewerbsstufe

### **3.2.4 Direktauftrag oder Direktankauf**

- in Ausnahmefällen, z.B. bei geringem Budget

## **3.3 Auswahlkriterien für Kunstschaffende und Kunstwerke**

### **3.3.1 Auswahl der Kunstschaffenden**

Die Auswahl der Kunstschaffenden erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- Kunststudium an Fachhochschule oder vergleichbare künstlerische Ausbildung
- regelmässige, professionelle künstlerische Tätigkeit
- Eignung für Aufgabe (künstlerisches Werk, Erfahrung, Referenzen, Motivation)
- Preise, Anerkennungen, Stipendien, Publikationen, Ausstellungstätigkeit
- Im Rahmen des Anspruchs auf gesellschaftliche Diversität, ist ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben und den lokalen Kunstschaffenden eine angemessene Vertretung zu ermöglichen.

Erfordern es projektspezifische Eigenheiten des Auswahlverfahrens, kann die AG Kunst-und-Bau weitere Kriterien festlegen. Die vollständigen Kriterien werden im Wettbewerbsprogramm ausgewiesen.

### **3.3.2 Auswahl des Kunstwerkes**

Die Auswahl eines Kunstwerkes erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- Künstlerische Qualität (Idee, Konzept, Verständlichkeit, gesellschaftliche Relevanz, Einzigartigkeit, Originalität, Sinngehalt, Erkenntnisgewinn)
- Orts- und Kontextbezug (Stadtraum, Architektur, Geschichte, soziales Umfeld)
- Realisierbarkeit (Kohärenz von Idee und Umsetzung, Einfachheit, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit)
- Nachhaltigkeit (Unterhalt / Wartung, künstlerisch und gesellschaftlich)
- Gesamtwirkung (Innere Stimmigkeit)
- Kostentransparenz (Aufschlüsselung in Konzept- und Verfahrenskosten, Honorare sowie Realisierungs-, Unterhalts- und Vermittlungskosten sowie Reserve)

Erfordern es projektspezifische Eigenheiten des Auswahlverfahrens, kann die AG Kunst-und-Bau weitere projektspezifische Kriterien festlegen. Die vollständigen Kriterien werden im Wettbewerbsprogramm ausgewiesen.

## **3.4 Jurybericht**

Nach Abschluss der Jurierung erfolgt ein schriftlicher Jurybericht zuhanden des Stadtrats und der Öffentlichkeit. Der Bericht dient einerseits der Transparenz des Verfahrens und andererseits als Entscheidungsgrundlage für den Stadtrat für die Auftragserteilung zur Realisierung eines Kunst-am-Bau-Werks. Er hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Allgemeine Gesichtspunkte des Auswahlverfahrens
- Beurteilung der Wettbewerbsbeiträge im Gesamtzusammenhang
- Allgemeiner Ablauf der Beurteilung
- Beschreibung der Wettbewerbsbeiträge der engeren Auswahl
- begründete Entscheide
- Empfehlung an den Stadtrat für das weitere Vorgehen

Der Jurybericht wird durch den Bereich Kultur verfasst. Er kann die Aufgabe ganz oder teilweise an ein Mitglied der Jury delegieren.

## 4 Realisierung

Die an das Auswahlverfahren anschliessende Realisierung eines Kunst-und-Bau-Werks fällt verwaltungsseitig grundsätzlich in die Zuständigkeit der Baufachorgane (Amt für Städtebau, Tiefbauamt, Stadtgrün) und wird von zwei Mitgliedern der Kunstkommission begleitet.

### 4.1 Werkvertrag

Nach der Genehmigung des ausgewählten Kunstwerks durch den Stadtrat erstellt das Baufachorgan einen Werkvertrag. Es handelt sich dabei je nach Aufgabenteilung um einen Planervertrag (mit gestalterischer Leitung durch den/die Kunstschaftende/n) oder einen Totalunternehmervertrag (Kunstschaftende/r übernimmt die gesamte Realisierung). Dieser Vertrag regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Grundlagen und Gegenstand
- Projektplanung und Ausführung
- Dokumentation (künstlerisches / technisches Dossier, vgl. Ziff. 4.3)
- Künstlerhonorar und Zahlungsmodalitäten
- Behebung von Beschädigungen
- Umgang mit künftigen Veränderungen am Bau bzw. Grundstück
- Urheber- und Nutzungsrechte
- Haftung
- Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

### 4.2 Ausführung

Die Ausführung des Kunst-und-Bau-Werks erfolgt in erster Linie in Zusammenarbeit zwischen dem/der Kunstschaftenden und dem Baufachorgan.

Die Ausführung richtet sich grundsätzlich nach der bewilligten Wettbewerbseingabe. Projektänderungen im Verlauf der Ausführung benötigen die Zustimmung der beiden begleitenden Mitglieder der Kunstkommission sowie des Bereichs Kultur.

### 4.3 Dokumentation und Kennzeichnung

Der/die Kunstschaftende erstellt bis zum Abschluss der Realisierung des Kunstwerks eine Dokumentation, umfassend ein künstlerisches und technisches Dossier, und übergibt diese der Stadt in dreifacher Ausführung (zuhanden Baufachorgan, Bereich Kultur und Eigentümer- bzw. Nutzerdepartement).

Anhand des künstlerischen Dossiers soll die Intention des/der Kunstschaftenden nachvollzogen werden können. Dies soll es insbesondere ermöglichen, das Werk bei allfälligen künftigen Restaurationen im Sinne des/der Kunstschaftenden zu erhalten.

Das technische Dossier enthält sämtliche Angaben und Unterlagen zur Ausführung des Kunstwerks (Beschrieb des Werks, Baupläne, Materialspezifikationen, Modelle, Rechnungen und Unternehmerlisten etc.), die zu dessen Pflege und Unterhalt erforderlich sind.

Das Baufachorgan sorgt in Absprache mit dem/der Kunstschaftenden für die Beschriftung des Kunst-am-Bau-Werks. Die Beschriftung enthält folgende Angaben:

- Name und Vorname des/der Kunstschaftenden mit Lebensdaten
- Titel des Kunstwerks (ev. Technik und Material)
- Entstehungsjahr
- kurzer, erläuternder Text

#### **4.4 Abnahme**

Nach vollständiger und mängelfreier Fertigstellung wird das Werk abgenommen und inklusive Dokumentation an das Nutzer- bzw. Eigentümerdepartement übergeben. An der Abnahme beteiligen sich das Baufachorgan, der/die Kunstschaftende, das Nutzer- bzw. Eigentümerdepartement und der Bereich Kultur.

#### **4.5 Vernissage**

Nach der Werkabnahme organisiert der Bereich Kultur eine Vernissage, zu welcher der/die Kunstschaftende, das Baufachorgan, das Nutzer- bzw. Eigentümerdepartement, die Jury, die Kunstkommission, die AG Kunst-und-Bau sowie allfällige weitere involvierte Akteure eingeladen werden.

#### **4.6 Inventarisierung**

Über die im Eigentum der Stadt Winterthur befindlichen Kunst-und-Bau-Werke führt der Bereich Kultur ein Inventar. Das Inventar enthält zu jedem Kunstwerk folgende Angaben:

- Name und Vorname des/der Kunstschaftenden
- Lebensdaten des/der Kunstschaftenden
- Titel des Kunstwerkes mit Entstehungsjahr
- Ausführung (Material, Technik) des Kunstwerkes
- Masse des Kunstwerkes
- Kosten des Kunstwerkes (Realisierungskredit)
- Standortbezeichnung
- Datum (Zeitpunkt der Fertigstellung, bzw. des Erwerbs)
- Informationen und Daten zu allfälligen Reparaturen oder Restaurierungen

Das Baufachorgan sorgt zuhanden des Inventars zusätzlich für Fotos zum Entstehungsprozess und zum vollendeten Kunst-und-Bau-Werk.



## 5 Kommunikation und Vermittlung

Das Verfahren zur Auswahl und Realisierung von Kunst-und-Bau ist komplex und erfordert ein hohes Mass an Transparenz. Die Begegnung mit Kunst-und-Bau ist zudem unmittelbar: Ein Kunstwerk im öffentlichen Raum muss sich ohne den vermittelnden Rahmen eines Museums oder eines Kunstraumes behaupten. Kunst-und-Bau erschliesst sich – wie viele zeitgenössische Kunstwerke – dem Betrachter oder der Betrachterin oft nicht direkt. Die Stadt Winterthur legt daher Wert darauf, ihre Aktivitäten in Zusammenhang mit Kunst-und-Bau angemessen zu kommunizieren und zu vermitteln.

### 5.1 Kommunikation

Als Kommunikationsmassnahmen sind insbesondere vorgesehen:

- Stadtratsentscheide und Medienmitteilungen zur Verabschiedung von Wettbewerbsprogrammen sowie Jurierung und Auftragserteilung an Kunstschaffende
- Juryberichte
- Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der AG Kunst-und-Bau sowie der Kunstkommission im Geschäftsbericht des Bereichs Kultur
- Informationen zu laufenden Ausschreibungen, Projekten in Umsetzung und kürzlich realisierten Kunst-und-Bau-Werken auf der Webseite des Bereichs Kultur
- Dokumentation der Kunstwerke im Rahmen der Baudokumentationen des Amts für Städtebau
- In der Regel Ausstellung der jurierten Wettbewerbseingaben durch den Bereich Kultur

Bei Bedarf werden weitere projektspezifische Kommunikationsmassnahmen umgesetzt.

### 5.2 Vermittlung

Ein adäquates Vermittlungsangebot für Kunst-und-Bau ist unabdingbar. Die Vermittlung ist integraler Bestandteil der Verfahren zur Auswahl und Realisierung von Kunst-und-Bau-Werken. Sie soll einen Dialog in Bezug auf Bauten und deren gesellschaftlicher Funktion ermöglichen sowie zur Identitätsbildung im öffentlichen Raum beitragen. Kunst-und-Bau-Projekte sollen daher von Vermittlungsangeboten begleitet werden, die sich an ein breites Zielgruppenspektrum richten.

Die Vermittlung der Kunst-und-Bau-Werke erfolgt im Auftrag des Bereichs Kultur durch externe Fachpersonen. Die Vermittlungsmassnahmen richten sich nach einem Konzept des Bereichs Kultur.

## 6 Unterhalt und Demontage

Kunst-und-Bau-Werke sind Bestandteil des jeweiligen Bauobjektes oder Grundstücks. Sie stellen einen künstlerischen und materiellen Wert dar, der einen sachgemässen Umgang sowie Unterhalt erfordert.

### 6.1 Unterhalt und Schadenfälle

Schutz, Pflege und Instandhaltung von Kunst-und-Bau-Werken gehören zum allgemeinen Liegenschaftsunterhalt. Dieser liegt bei Hochbauten im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Nutzerdepartements und bei öffentlichen Parkanlagen, Plätzen, Brücken, Unterführungen usw. in jenem des Eigentümerdepartements.

Das zuständige Departement sorgt dafür, dass Mitarbeitende und Schülerinnen und Schüler usw. bedarfsgerecht über den sachgemässen Umgang mit den Kunstwerken aufgeklärt werden. Jegliche Veränderungen oder Zweckentfremdungen von Kunst-und-Bau-Werken sind unzulässig.

Die Departemente führen eine regelmässige Zustandskontrolle aller in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Kunst-und-Bau-Werke durch. Sie melden Schadenfälle unverzüglich dem Bereich Kultur, welcher das weitere Verfahren festlegt.

Kunst-und-Bau-Werke werden durch das zuständige Departement gegen Diebstahl und Beschädigungen versichert.

### 6.2 Demontage und Standortwechsel

Kunst-und-Bau-Werke sollen grundsätzlich auch bei Umbauten oder Umnutzungen der betroffenen Liegenschaften unverändert erhalten werden.

Ist ein Verbleib am ursprünglichen Standort nicht möglich, stellt das zuständige Departement dem Bereich Kultur einen begründeten Antrag auf temporäre oder dauerhafte Demontage des Werks. Die temporäre Demontage erfordert eine Bewilligung des Bereichs Kultur. Dauerhafte Demontagen sind nur in Ausnahmefällen möglich und werden von der Kunstkommission oder – bei Werken von besonderem künstlerischen Wert oder öffentlichen Interesse – vom Stadtrat bewilligt. Der temporäre oder dauerhafte Standortwechsel eines Kunstwerks erfordert die vorgängige Anhörung des/der Kunstschaftenden.

Liegt die Bewilligung der zuständigen Behörde vor, wird das Kunstwerk unter Anleitung des Bereichs Kultur fachgerecht demontiert, gelagert oder an einen anderen Standort verbracht. Der Bereich Kultur sorgt für ein transparentes Verfahren unter Einbezug des/der Kunstschaftenden und aller weiteren Akteure. Die Suche nach einem anderen öffentlich zugänglichen Standort erfolgt durch den Bereich Kultur gemeinsam mit dem zuständigen Departement und dem/der Kunstschaftenden.

Ist ein Standortwechsel technisch nicht möglich oder künstlerisch nicht angezeigt oder muss das Kunstwerk aus zwingenden Gründen zerstört werden, ist dem/der Kunstschaftenden die Möglichkeit zur Rücknahme anzubieten.

Sämtliche mit der Demontage und einem Standortwechsel verbundenen Kosten (einschliesslich Dokumentation, Transport usw.) gehen zulasten des zuständigen Departements. Dieses sorgt zudem dafür, dass das Werk vor der Demontage für das Inventar fotografisch dokumentiert wird, sofern noch kein Bildmaterial vorhanden ist.

## 7 Finanzierung

Projekte für Kunst-und-Bau werden vom jeweiligen Nutzer- bzw. Eigentümerdepartement budgetiert. Die Aufnahme von Positionen für Kunst und Bau erfolgt auf Antrag der AG Kunst-und-Bau.

### 7.1 Kredithöhe / Berechnungsmodus

Die einzusetzende Position für Kunst-und-Bau berechnet sich auf Grund der Baukosten (Erstellungskosten ohne Mehrwertsteuer, Honorare und Nebenkosten wie Gebühren). Als gebundene Ausgaben bewilligte Kosten werden dabei nicht angerechnet. In besonderen Fällen kann der Stadtrat im Rahmen seiner Finanzkompetenz auch für Umbauten mit städtebaulicher Bedeutung, die ganz aus gebundenen Ausgaben finanziert werden, eine Position für Kunst-und-Bau einsetzen.

Es gelten in der Regel folgende Ansätze:

Baukosten Fr.:		Summe für Kunst in städtischen Bauten (% der Baukosten)
	bis 500 000.-	mindestens 10 000 Franken
500 000.-	bis 1 000 000.-	mindestens 15 000 Franken
1 000 000.-	bis 2 000 000.-	mindestens 20 000 Franken
2 000 000.-	bis 3 000 000.-	mindestens 30 000 Franken
	ab 3 000 000.-	1.00 %

Für Kunst-und-Bau-Vorhaben besteht grundsätzlich ein Kostendach von 500 000 Franken. Übersteigt der aus obenstehenden Ansätzen resultierende Betrag dieses Kostendach, steht es dem Stadtrat frei, die im Kreditantrag einzusetzende Position unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls über das Kostendach hinaus bis maximal auf diesen Betrag zu erhöhen.

### 7.2 Verfahrenskosten

Wird der/die Kunstschaftende durch ein Auswahlverfahren ermittelt, sind auf Antrag der AG Kunst-und-Bau im Kreditantrag zusätzlich maximal 20 Prozent der gemäss vorstehenden Ansätzen ermittelten Position für Kunst-und-Bau für die Verfahrenskosten aufzunehmen.

### 7.3 Soziale Sicherheit

Das Baufachorgan leistet aus dem bewilligten Kredit für ein Kunst-und-Bau-Werk einen Beitrag an die gebundene Vorsorge des oder der Kunstschaftenden (2. oder 3. Säule), sofern dieser oder diese ebenfalls einen Beitrag in ihre gebundene Vorsorge einzahlt.

Der Beitrag der Stadt ist gleich hoch wie jener des oder der Kunstschaftenden, jedoch maximal sechs Prozent der Honorarsumme. Beide Beiträge sind von der/dem Kunstschaftenden in der Projekteingabe im Kostenvoranschlag für die Realisierung des Kunstwerks auszuweisen.

*Die vorliegenden «Richtlinien für Kunst-und-Bau» wurden mit Beschluss vom 25. September 2019 vom Stadtrat genehmigt (SR.19.699-1).*